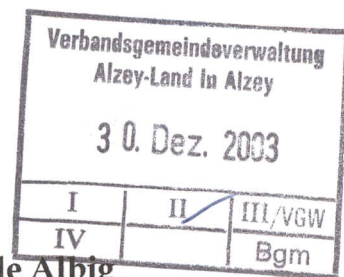


1. Satzung
zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Albig
vom 17.03.2003



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde **Albig** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde **Albig** vom 09.07.2002 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Albig wird wie folgt neu gefasst:

I. Nutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Überlassung von Gräbern betragen:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| a) Reihengrabstätte je Grabstelle | 340,00 EUR |
| b) Kindergrabstätte | 190,00 EUR |
| c) Urnengrabstätte | 340,00 EUR |

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen wird für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Buchstabe a) bis c) erhoben.

II. Bestattungsgebühren

Es werden erhoben für die Bestattung

- | | |
|--|-------------------|
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 340,00 EUR |
| b) eines Kindes unter 5 Jahren | 170,00 EUR |
| c) für die Beisetzung einer Urne | 170,00 EUR |

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird ausschließlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

IV. Sonstige Gebühren

- 1) Benutzung der Leichenhalle einschl. Reinigung 100,-- EUR
- 2) Abräumen einer Grabstätte sowie für Gräber bei denen das Nutzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurde, je Grabstelle 100,-- EUR

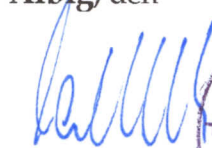
V. Genehmigungsgebühren

- 1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 31,-- EUR
- 2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Albig, den 29. DEZ. 2003



(Trautwein)
Ortsbürgermeister



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.